KATHOLISCHE
HOCHSCHULE FREIBURG
CATHOLIC UNIVERSITY
OF APPLIED SCIENCES FREIBURG

Zulassungsordnung – Ordnung zur Regelung von Hochschulzulassungs- und Auswahlverfahren der Katholischen Hochschule Freiburg

Auf Grund von §§ 58, 59 und 63 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. 2005, Nr. 1), zuletzt geändert durch Artikel 24 des Geesetzes vom 17. Dezember 2024 (GBl. 2024, Nr. 114), §§ 6 bis 9 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 15. September 2005 (GBl. 2005, 629 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1204, 1229) und §§ 19 ff. der Hochschulzulassungsverordnung (HZVO) vom 2. Dezember 2019 (GBl. S. 489), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 2. Juli 2024 (GBl. 2024 Nr. 52) hat der Senat der Katholischen Hochschule Freiburg am 07.05.2025 nachfolgende Ordnung beschlossen.

Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

(1) Für die Zulassung zu Studiengängen ist die Hochschulleitung zuständig und kann dies an die Abteilung Prüfungsamt und Bewerbungsbüro delegieren.

(2) Diese Satzung trifft die erforderlichen Regelungen betreffend:
1. der allgemeinen Voraussetzung zur Hochschulzulassung für Bachelor- und Masterstudiengänge,
2. den allgemeinen Bestimmungen zu Auswahlverfahren für Bachelor- und Masterstudiengänge,
3. allgemeinen Bestimmungen zur Bewerbung für einen Studiengang,
4. die Form und die einzureichenden Unterlagen in Zulassungs- und Auswahlverfahren
5. die Zulassung zu einem Studiengang unter Vorbehalt und das Erlöschen der Zulassung,
6. allgemeine Bestimmungen zur Zulassung in ein höheres Fachsemester,
7. allgemeine Bestimmungen bei der Wiederaufnahme des Studiums nach Unterbrechung,
8. die Festlegung der Quote für ausländische Studierende nach studiengangspezifischen Gesichtspunkten in einzelnen Studiengängen bei Auswahlverfahren,
9. die Zulassung zu einem Probestudium in einem Studiengang,
10. Berücksichtigung von Härtefällen bei der Vergabe von Studienplätzen,
11. Zulassung von ausländischen Gast-Studierenden,
12. Verfahren zur Registrierung von Gasthörer*innen und Hochbegabten,
13. allgemeine Bestimmungen zur Zurückweisung von Zulassungsanträgen,
14. Zulassungsbescheide.

§ 2 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zu einem Studium in einem grundständigen Studiengang ist berechtigt, wer die dafür erforderliche Qualifikation gemäß§ 58 Absatz 2 LHG besitzt, sofern keine Immatrikulationshindernisse vorliegen. Für die Vergabe von Studienplätzen in Bachelorstudiengängen können in den §§ 15 ff. weitere Zulassungsvoraussetzungen festlegt werden.

(2) Der Zugang zu einem Masterstudiengang setzt gemäß § 59 LHG einen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss voraus. Für die Vergabe von Studienplätzen in Masterstudiengängen können in den §§ 15 ff. weitere Zulassungsvoraussetzungen festlegt werden.

(3) Der Zugang zu einem Probestudium in einem Bachelorstudiengang gemäß § 58 Absatz 3b LHG ist möglich, sofern dies in zulassungsfreien Studiengängen in den §§ 15 ff. geregelt ist und Bestimmungen eines Probestudiums in der jeweils geltenden Studien- und Prüfungsordnung eines Studiengangs ausgewiesen sind. Die Zulassung zu einem Probestudium in einen Studiengang ist schriftlich zu beantragen.

(4) Der Zugang zu einem Kontaktstudium setzt ein abgeschlossenes Hochschulstudium oder den Nachweis über die erforderliche Eignung im Beruf voraus.

(5) Bei ausländischen Studierenden, die nur während eines bestimmten Abschnitts ihres Studiums an einer deutschen Hochschule studieren wollen, kann die Hochschulleitung in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen. Dies gilt insbesondere für Studierende von ausländischen Hochschulen, mit denen Kooperationen über einen Studierendenaustausch bestehen.

(6) Bei ausländischen Bewerber*innen mit ausländischen Bildungsnachweisen entscheidet gemäß § 58 Absatz 2 Nr. 10 LHG das Studienkolleg der Hochschule Konstanz über die Anerkennung der ausländischen Bildungsnachweise. Zudem kann die Hochschule den Nachweis über die erforderlichen Sprachkenntnisse einfordern, die in der Regel mittels DSH 2-Prüfung, durch den Test Deutsch-als-Fremdsprache, TestDaF Stufe 4 oder durch telc Deutsch C1 Hochschule nachgewiesen werden.

(7) Studiengänge können ihre Zulassungsbeschränkung für das nächste Vergabeverfahren von Studienplätzen verlieren, wenn nach Abschluss der Zulassungsverfahren noch freie Studienplätze vorhanden waren. Die jeweiligen Zulassungsvoraussetzungen eines Studiengangs bleiben davon unberührt. Die Hochschulleitung entscheidet darüber vor Beginn einer Bewerbungskampagne.

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen für Bachelorstudiengänge

(1) Für die Zulassung zu einem grundständigen Studiengang ist gemäß § 2 Absatz 1 dieser Satzung und § 58 Absätze LHG 1 und 2 LHG der Nachweis einer Hochschulzugangsberechtigung erforderlich. Diese wird nachgewiesen durch:

1. eine Kopie des Abschlusszeugnisses der erforderlichen Qualifikation für ein Studium im Land Baden-Württemberg,
2. oder bei einer Hochschulzugangsberechtigung aus anderen Bundesländern oder dem Ausland, die in Baden-Württemberg keinen unmittelbaren Zugang zum Studium ermöglicht, die Bescheinigung der zuständigen Zeugnisanerkennungsstelle über die Anerkennung und Bewertung dieser Hochschulzugangsberechtigung mit Angabe der Durchschnittsnote und des Datums des Erwerbs der Hochschulzugangsberechtigung,

KATHOLISCHE HOCHSCHULE FREIBURG

3. oder eine Kopie des Zeugnisses oder Urkunde der Aufstiegsfortbildung über die erfolgreiche Teilnahme an einer anerkannten beruflichen Aufstiegsfortbildungen im Umfang von mindestens 400 Stunden gemäß § 58 Absatz 2 Nr. 5 LHG (Meisterprüfung oder eine andere öffentlich-rechtlich geregelte Aufstiegsfortbildung),
4. oder bei beruflich Qualifizierten den Nachweis über die erforderliche Berufserfahrung und die erfolgreiche Teilnahme an der Eignungsprüfung am Studienkolleg Konstanz gemäß § 58 Absatz 2 Nr. 6 LHG,
5. oder den Nachweis über ein erfolgreiches Studium an einer Hochschule in Deutschland gemäß § 58 Absatz 2 Nr. 9 LHG.

(2) Die jeweiligen Zulassungsverfahren der Bachelorstudiengänge können weitere Nachweise vorsehen:
1. Nachweis über die Teilnahme an einem Studienorientierungsverfahren gemäß § 60 LHG;
2. ggf. Nachweis über eine Absage aus einem vorausgegangenen Bewerbungsverfahren an der Hochschule gemäß § 27 Absatz 2 HZVO (Wartesemester);
3. ggf. Nachweise über eine abgeschlossene Berufsausbildung oder eine Berufstätigkeit in einem anerkannten Ausbildungsberuf, die über die fachspezifische Eignung Auskunft gibt. Bei ausländischen und staatenlosen Bewerber*innen mit einer ausländischen Ausbildung ist eine Bescheinigung über die Feststellung der Gleichwertigkeit der Ausbildung mit Angabe der Durchschnittsnote durch das Studienkolleg Konstanz erforderlich;
4. ggf. Nachweise über besondere Vorbildung, ehrenamtliche Tätigkeiten, praktische Tätigkeiten oder außerschulische freiwillige Qualifikationen, die über die fachspezifische Eignung Auskunft geben;
5. ggf. eine Bescheinigung über abgeleisteten (freiwilligen) Wehr-, Entwicklungs-, Bundesfreiwilligen- oder Jugendfreiwilligendienst;
6. ggf. Bescheinigung über Schutzzeiten entsprechend § 3 Absatz 1, § 6 Absatz 1 des Mutterschutzgesetzes und Elternzeit entsprechend § 15 Absätze 1 bis 3 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes;
7. ggf. Nachweis über Zeiten der Pflege einer oder eines nahen Angehörigen im Sinne von § 7 Absatz 3 des Pflegezeitgesetzes, die oder der pflegebedürftig im Sinne der §§ 14 und 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch ist;
8. bei einer Zulassung zu einem Zweitstudium eine Kopie der Urkunde, Zeugnisses und Leistungsübersicht des ersten abgeschlossenen grundständigen Studiums in einem Studiengang an einer deutschen Hochschule sowie eine Begründung für die Aufnahme des Zweitstudiums;
9. bei Hochschul- und Studiengangswechsel den Nachweis der Exmatrikulation und eine Bescheinigung, aus der hervorgeht, dass für den gleichen Studiengang oder für Studiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt der Prüfungsanspruch an einer Hochschule derselben Hochschulart nicht erloschen ist (Unbedenklichkeitsbescheinigung). Ein Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt ist gegeben, wenn es sich um die gleiche Abschlussart handelt und ein Anteil von mehr als 50 % der ECTS-Leistungspunkte fachlich übereinstimmt;
10. ggf. weitere für den Studiengang spezifische Nachweise, wenn Kooperationsvereinbarungen mit Einrichtungen oder vergleichbare Bestimmungen vorliegen;
11. ggf. Nachweis über das Vorliegen besonderer Härten, aus welchen die nicht selbst zu vertretenden Umstände hervorgehen, welche den*die Bewerber*in daran gehindert haben, einen für die Auswahl nach dem Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung besseren Wert zu erreichen. Ausgenommen sind hiervon Umstände, die durch Nr. 6 und 7 geltend gemacht

werden können. Ein beschriebener, im Hinblick auf das Zulassungsverfahren entstandener Nachteil kann so ausgeglichen werden.

§ 4 Zulassungsvoraussetzungen für Masterstudiengänge

(1) Für die Zulassung zu einem Masterstudiengang ist gemäß § 2 Absatz 2 und § 59 LHG der Nachweis eines Hochschulabschlusses in einem grundständigen Studiengang oder eines gleichwertigen Abschlusses vorausgesetzt. Diese wird nachgewiesen durch:

1. Bei konsekutiven Masterstudiengängen ist der Nachweis eines erfolgreich abgeschlossenen grundständigen Hochschulstudiums, welches inhaltlich und thematisch anschlussfähig an den gewählten Masterstudiengang ist, erforderlich;
2. Bei weiterbildenden Masterstudiengängen ist der Nachweis eines ersten grundständigen Hochschulabschlusses oder eines gleichwertigen Abschlusses und einer qualifizierten berufspraktischen Erfahrung von in der Regel mindestens einem Jahr erforderlich.

(2) Die jeweiligen Zulassungsverfahren der Masterstudiengänge können weitere Nachweise vorsehen:

3. ggf. Nachweis über eine Absage aus einem vorausgegangenen Bewerbungsverfahren an der Hochschule gemäß § 27 Absatz 2 HZVO (Wartesemester);
4. ggf. Nachweise über die Berufstätigkeit und -erfahrung in einem Arbeitsfeld, welche fachlich und inhaltlich anschlussfähig an den ausgewählten Masterstudiengang sind und über die fachspezifische Eignung Auskunft geben;
5. ggf. ein Motivationsschreiben, welches die Studienwahl begründet und die angestrebte berufliche Ausrichtung deutlich macht;
6. ggf. Bescheinigung über Schutzzeiten entsprechend § 3 Absatz 1, § 6 Absatz 1 des Mutterschutzgesetzes und Elternzeit entsprechend § 15 Absätze 1 bis 3 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes;
7. ggf. Nachweis über Zeiten der Pflege einer oder eines nahen Angehörigen im Sinne von § 7 Absatz 3 des Pflegezeitgesetzes, die oder der pflegebedürftig im Sinne der §§ 14 und 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch ist;
8. ggf. bei einer Zulassung zu einem Zweitstudium eine Kopie der Urkunde, Zeugnisses und Leistungsübersicht des ersten abgeschlossenen Masterstudiums in einem Studiengang an einer deutschen Hochschule sowie eine Begründung für die Aufnahme des Zweitstudiums;
9. ggf. bei Hochschul- und Studiengangswechsel den Nachweis der Exmatrikulation und eine Bescheinigung, aus der hervorgeht, dass für den gleichen Studiengang oder für Studiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt der Prüfungsanspruch an einer Hochschule derselben Hochschulart nicht erloschen ist (Unbedenklichkeitsbescheinigung). Ein Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt ist gegeben, wenn es sich um die gleiche Abschlussart handelt und ein Anteil von mehr als 50 % der ECTS-Leistungspunkte fachlich übereinstimmt;
10. ggf. weitere für den Studiengang spezifische Nachweise, wenn Kooperationsvereinbarungen mit Einrichtungen oder vergleichbare Bestimmungen vorliegen;
11. ggf. Nachweis über das Vorliegen besondere Härten, aus welchen die nicht selbst zu vertretenden Umstände hervorgehen, welche die den*die Bewerber*in daran gehindert haben, einen für die Auswahl nach dem Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung besseren Wert zu erreichen. Ausgenommen sind hiervon Umstände, die durch Nr. 6 und 7 geltend gemacht werden können. Ein beschriebener, im Hinblick auf das Zulassungsverfahren entstandener Nachteil kann so ausgeglichen werden.

KATHOLISCHE HOCHSCHULE FREIBURG

§ 5 Allgemeine Bestimmungen zum Zulassungsverfahren

(1) Die Zulassung zu Studiengängen erfolgt entsprechend der jeweils zugrunde liegenden Zulassungsvoraussetzungen eines Studiengangs.

(2) Für die Zulassung zu einem Studiengang an der Katholischen Hochschule Freiburg und die Vergabe von Studienplätzen ist das Registrieren und Anlegen eines Benutzer*innenkontos im Onlineportal der KH Freiburg sowie das fristgerechte Einreichen von Bewerbungsunterlagen gemäß § 6 Absatz 2 erforderlich. Eine Bewerbung per Fax oder E-Mail ist ausgeschlossen. Sollte die*der Bewerber*in nachweislich nicht in der Lage sein Bewerbungsunterlagen digital über das Hochschulportal einzureichen, können diese mit Zustimmung der Hochschulleitung auch als ausgedruckte Dokumente eingereicht werden.

(3) Die Zulassung zum Studium erfolgt online durch die Vergabe von Studienplatzangeboten durch die Hochschule für einen Studiengang, für den eine gültige Bewerbung vorliegt. Es können höchstens drei Bewerbungen nacheinander eingereicht werden. Eine Bewerbung für einen Studiengang muss erst zurückgezogen werden, um eine weitere Bewerbung für einen anderen Studiengang einreichen zu können. Zulassungen, die ggf. bei anderen Zulassungsverfahren für andere Studiengänge der Hochschule ausgesprochen wurden, erlöschen damit.

(4) Die Zulassung erfolgt in der Reihenfolge des Eingangs der Bewerbungen, sofern die jeweiligen Zulassungsvoraussetzungen für einen Studiengang erfüllt sind und keine Auswahlverfahren gemäß § 7 für die Vergabe von Studienplätzen eines Studiengangs festgelegt sind.

(5) Mit der Zulassung wird eine Frist für die Annahme des Studienplatzes mitgeteilt. Bei Überschreitung der Studienplatzannahmefrist, erlischt der Zulassungsanspruch und der Studienplatz ist freigegeben. Eine rückwirkende Zulassung ist ausgeschlossen.

(6) Eine Zulassung in ein Teilzeitstudium ist möglich, sofern in einem Studiengang ein Studienverlauf in Teilzeit angeboten wird. Bei einer Zulassung in einen Vollzeitstudium kann unter Berücksichtigung von § 4 Absatz 9 der Studien- und Prüfungsordnung ein Teilzeitstudium beantragt werden, sofern in den besonderen Teilen der Studien- und Prüfungsordnung eines Studiengangs dies nicht ausgeschlossen ist.

(7) Die Zulassung zu Studiengängen ist gemäß § 12 zu versagen.

§ 6 Bewerbung und Bewerbungsfristen

(1) Eine Bewerbung für einen Studiengang erfolgt ausschließlich online in Form von Eingabe und elektronischer Übermittlung der Bewerbungsdaten und -unterlagen (Online-Bewerbung) in der von der Hochschule angebotenen webbasierten Anwendung (Onlineportal). Eine eingereichte Bewerbung gilt als Zulassungsantrag für einen Studiengang.

(2) Bewerbungsangaben und -unterlagen werden je nach Studiengang, für den eine Bewerbung eingereicht werden soll, im Onlineportal angefordert.

(3) Die Hochschule legt Bewerbungszeiträume und Fristen für die letztmögliche Einreichung einer Bewerbung fest und gibt diese auf der Homepage der Hochschule bekannt. Eine Bewerbung außerhalb der ausgewiesenen Bewerbungszeiträume und -fristen ist ausgeschlossen.

(4) Bewerbungszeiträume und -fristen können verlängert werden, wenn noch Studienplätze zu vergeben sind. Eine Zulassung erfolgt dann gemäß § 5 Absätze 3, 4 und 5.

(5) Liegt das Zeugnis über die Hochschulzugangsberechtigung für die Bewerbung auf einen Bachelorstudiengang bis zum Ende der Bewerbungsfrist noch nicht vor, kann gemäß § 20 Absatz

6 HZVO eine Bescheinigung der Schule eingereicht werden, welche bestätigt, dass die Voraussetzungen für die Zulassung zum Studium voraussichtlich bis zum Ende des Schuljahres erfüllt sein werden (vorläufiges Zeugnis). Das vorläufige Zeugnis muss auf bereits vollständig abgeschlossene Prüfungsleistungen zum Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung beruhen, eine vorläufige Bewertung der Prüfungsleistungen enthalten und von einer für die Notengebung oder Zeugniserteilung autorisierten Stelle ausgestellt sein. Sofern für die Zulassung und Vergabe von Studienplätzen Auswahlverfahren stattfinden, nehmen die Bewerber*innen, die sich mit vorläufigen Zeugnissen und Leistungsübersichten bewerben, an Auswahlverfahren mit einer Durchschnittsnote, die auf Grund der bisherigen Prüfungsleistungen ermittelt wird, teil. Die Durchschnittsnote und die bisher erbrachten Noten müssen durch die Bildungseinrichtung, an der der Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung angestrebt wird, ausgewiesen werden. Die Zulassung erfolgt dann unter Vorbehalt.

(6) Liegt das Abschlusszeugnis des grundständigen Studiums für die Bewerbung auf einen Masterstudiengang bis zum Ende der Bewerbungsfrist noch nicht vor, kann eine Zulassung zu Masterstudiengängen mit vorläufigen Nachweisen erfolgen, wenn der Bachelorabschluss wegen Fehlens einzelner Prüfungsleistungen noch nicht vorliegt und auf Grund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bisherigen Prüfungsleistungen, zu erwarten ist, dass der Bachelorabschluss und die mit ihm zusammenhängenden Maßstäbe gemäß § 59 LHG rechtzeitig vor Beginn des beantragten Studiengangs erfüllt werden. Sofern für die Zulassung und Vergabe von Studienplätzen Auswahlverfahren stattfinden, nehmen die Bewerber*innen, die sich mit vorläufigen Zeugnissen und Leistungsübersichten bewerben, an Auswahlverfahren mit einer Durchschnittsnote, die auf Grund der bisherigen Prüfungsleistungen ermittelt wird, teil. Die Durchschnittsnote und die bisher erbrachten ECTS-Leistungspunkte müssen durch die Hochschule, an der der Bachelorabschluss angestrebt wird, ausgewiesen werden. Die Zulassung erfolgt dann unter Vorbehalt.

(7) Die Hochschule ist berechtigt, Mitteilungen und Entscheidungen, die im Zusammenhang mit der Zulassung ergehen, auf elektronischem Weg zu übermitteln. Dies betrifft insbesondere die Übermittlung von Informationen über fehlende Unterlagen.

§ 7 Auswahlverfahren, Ranglisten und Vergabeverfahren

(1) Übersteigt die Zahl der Bewerbungen die Zahl der verfügbaren Studienplätze, wird ein Auswahlverfahren durchgeführt. Die Auswahlentscheidung der Hochschule ist nach dem Grad der Eignung der Bewerberin*des Bewerbers für den gewählten Studiengang zu treffen. Die Hochschule legt ihrer Entscheidung folgende Auswahlkriterien zugrunde:

1. das Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung für den gewählten Bachelorstudiengang (Durchschnittsnote und Punkte) oder das Ergebnis des grundständigen Hochschulabschlusses für den gewählten Masterstudiengang (Durchschnittsnote und Punkte),
2. gewichtete Einzelnoten der Hochschulzugangsberechtigung oder des grundständigen Hochschulabschlusses, die über die fachspezifische Eignung Auskunft geben,
3. Art einer abgeschlossenen Berufsausbildung oder einer Berufstätigkeit in einem anerkannten Ausbildungsberuf, die über die fachspezifische Eignung Auskunft gibt, jeweils einzeln oder in Kombination,

4. nachgewiesene haupt- / nebenberufliche oder ehrenamtliche Tätigkeiten im kirchlichen und im sozialen bzw. im Hinblick auf den angestrebten Studiengang relevanten Bereich, insbesondere FSJ (Freiwilliges Soziales Jahr / BFD (Bundesfreiwilligendienst) / Tätigkeit im Entwicklungsdienst / Berufspraxis, Ableistung des Wehr- bzw. Zivildienstes,
5. besondere Vorbildung, praktische Tätigkeiten, oder außerschulische Leistungen und Qualifikationen, die über die fachspezifische Eignung Auskunft geben, jeweils einzeln oder in Kombination,
6. besondere fachspezifische Qualifikationen, die durch die erfolgreiche Teilnahme an Fort- und Weiterbildungen nachgewiesen werden,
7. Nachweis über eine Absage durch die Hochschule aus einem vorausgegangenen Bewerbungsverfahren an der Hochschule gemäß § 27 Absatz 2 HZVO (Wartesemester),
8. Bescheinigung über Schutzzeiten entsprechend § 3 Absatz 1, § 6 Absatz 1 des Mutterschutzgesetzes und Elternzeit entsprechend § 15 Absätze 1 bis 3 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes,
9. Nachweis über Zeiten der Pflege einer oder eines nahen Angehörigen im Sinne von § 7 Absatz 3 des Pflegezeitgesetzes, die oder der pflegebedürftig im Sinne der §§ 14 und 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch ist,
10. das Ergebnis eines Auswahlgesprächs oder anderer mündlicher Verfahren, das Aufschluss über die Eignung für das gewählte Studium und den angestrebten Beruf gibt,
11. Härten in der sozialen Situation, insbesondere in persönlicher oder familiärer Hinsicht. Die Härte ist durch den*die Bewerber*in glaubhaft zu machen,
12. Motivationsschreiben.

(2) In die Auswahlentscheidung sind mindestens ein Auswahlkriterium gemäß Absatz 1 Satz 3 Nr. 1 und 2 sowie mindestens ein Auswahlmaßstab gemäß Satz 3 Nr. 3 bis 12 einzubeziehen. Zur Anwendung der in Absatz 1 genannten Kriterien legt der Senat ein Punktesystem fest, aus dem gemäß Absatz 3 eine Rangliste gebildet wird. Das Punktesystem kann, bezogen auf einzelne Studiengänge, durch Senatsbeschluss auf Zeit ausgesetzt werden. In diesem Fall werden die Studienplätze gemäß § 5 Absatz 3, 4 und 5 sowie §§ 15 ff. nach Reihenfolge der eingegangenen Bewerbungen vergeben.

(3) Aufgrund der Bewertung der eingereichten Bewerbungsunterlagen wird für jeden Studiengang nach Abschluss der Bewerbungsfrist eine Rangliste erstellt und ein Auswahlverfahren durchgeführt. Die Vergabe von Punkten für einzelne Auswahlkriterien wird in den §§ 15 ff. ausgewiesen. Die Studienplatzvergabe erfolgt dann nach Rangfolge. Bei Ranggleichheit entscheidet das Los.

(4) Bewerbungen werden bei Auswahlverfahren zur Vergabe von Studienplätzen nur berücksichtigt, wenn sie fristgerecht eingereicht wurden und gültig sind. Nachgereichte Unterlagen von Bewerber*innen können nur berücksichtigt werden, sofern das Auswahl- und Vergabeverfahren noch nicht abgeschlossen ist.

(5) Sind nach Abschluss des Vergabeverfahrens in einem Studiengang noch Studienplätze verfügbar oder werden Studienplätze wieder verfügbar, können diese im Wege des Losentscheides gemäß § 35 Abs. 2 HZVO vergeben werden. Am Losverfahren nimmt teil, wer eine gültige Bewerbung vorweisen kann und über die geforderte Eignung zu dem jeweiligen Studiengang verfügt. Die Durchführung eines Losverfahrens ist bis Vorlesungsbeginn möglich.

(6) Wenn Auswahlverfahren für die Vergabe von Studienplätzen stattfinden, erhalten Bewerber*innen mit einer gültigen Bewerbung gemäß § 13 eine Absage, sobald Vergabeverfahren abgeschlossen und keine Studienplätze mehr zu vergeben sind.

(7) Für ausländische Staatsangehörige (Nicht-EU-Bürger), ausgesiedelte Personen oder Staatenlose und ihnen, aufgrund ihrer Herkunft Gleichzustellende, die sich an der KH Freiburg um einen Studienplatz für ein Vollstudium bewerben und deren Eignung aufgrund ihrer Herkunft / Kultur mit dem bestehenden Punktesystem nicht adäquat gemessen werden kann, gilt folgende Regelung: Von den für die Studiengänge festgesetzten Zulassungszahlen sind vorweg fünf vom Hundert, mindestens ein Studienplatz je Studiengang, abzuziehen für die Zulassung von ausländischen Staatsangehörigen, ausgesiedelten Personen oder Staatenlosen und ihnen, aufgrund ihrer Herkunft, Gleichzustellenden. Bei der Berechnung der Quote wird gerundet. Die Studienplätze nach dieser Quote können nach persönlicher Anhörung durch den Aufnahmeausschuss des Studienganges an solche ausländische, ausgesiedelte oder staatenlose und ihnen, aufgrund ihrer Herkunft gleichzustellende Bewerber*innen vergeben werden, welche die allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen erfüllen, die für deutsche Bewerber*innen zur Zulassung notwendige Punktzahl jedoch nicht erreicht haben. Die Rangfolge wird durch die im allgemeinen Zulassungsverfahren erreichte Punktzahl bestimmt, daneben können auf Antrag Härtegesichtspunkte berücksichtigt werden. Die Entscheidung trifft die Studiengangsleitung in Absprache mit der für die Aufnahme zuständigen Stelle. Wird die Quote nicht ausgeschöpft, so werden die freien Studienplätze im allgemeinen Bewerbungsverfahren vergeben. § 2 Absatz 6 sowie § 12 Absatz 1 Nr. 3 gilt auch für diesen Personenkreis.

(8) Auswahlverfahren sind abgeschlossen, sobald kein Studienplatz mehr zu vergeben ist.

§ 8 Zulassung in ein höheres Fachsemester

(1) Die Zulassung in ein höheres Fachsemester muss schriftlich beantragt werden.

(2) Die Zulassung in ein höheres Fachsemester ist möglich, sofern die jeweils geltenden Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind, ein Beratungsgespräch nachgewiesen wird und keine Immatrikulationshindernisse gemäß § 3 und 7 der Immatrikulationsordnung in der jeweils geltenden Fassung vorliegen.

(3) Eine Einstufung in ein höheres Fachsemester kann dann erfolgen, wenn das Studium zu Beginn der Vorlesungszeit aufgenommen und fortgeführt werden kann.

(4) Die Zulassung in ein höheres Fachsemester ist gemäß § 12 und auch zu versagen, wenn die Anzahl der zu erbringenden Prüfungsleistungen aus einem niedrigeren Fachsemester so hoch ist, dass sich aus einem Studienverlauf kein Studienabschluss bis zum Erreichen der Höchststudiendauer ergibt.

§ 9 Wiederaufnahme eines Studiums nach Unterbrechung

(1) Die Wiederaufnahme eines Studiums ist nach Unterbrechung möglich, sofern die geltenden Zulassungsvoraussetzungen des jeweiligen Studiengangs erfüllt sind.

(2) Eine Wiederzulassung zu einem Studiengang erfolgt ausschließlich unter Maßgabe der jeweiligen Bestimmungen der für den Studiengang geltenden Studien- und Prüfungsordnung, des Modulhandbuchs und der Immatrikulationsordnung.

(3) Eine Wiederzulassung zu einem Studiengang ist gemäß § 12 und auch zu versagen, wenn eine Einschreibung in das erste Fachsemester eines Studiengangs ausgeschlossen ist oder der Studiengang ausgelaufen ist.

§ 10 Ausländische Gast-Studierende (Incomings)

(1) Ausländische Studierende, die während eines bestimmten Abschnitts ihres Studiums an der KH Freiburg studieren wollen, können für eine bestimmte Frist zugelassen werden. Voraussetzung ist, dass sie an einer ausländischen Hochschule in einem entsprechenden Studiengang immatrikuliert sind. Sie müssen nachweisen, dass sie über die für den Studiengang erforderlichen Sprachkenntnisse verfügen. Für deutschsprachige Studiengänge erfolgt der Nachweis in der Regel mittels DSH 2-Prüfung, durch den Test Deutsch-als-Fremdsprache, TestDaF Stufe 4 oder durch telc Deutsch C1 Hochschule.

(2) Von den Zulassungsvoraussetzungen der KH Freiburg kann die Hochschulleitung in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen. Über die Aufnahme und über das zur Verfügung stehende Angebot entscheidet die Studiengangsleitung; die Studiengangsleitung informiert sich vorab über die curricularen Zusammenhänge an der ausländischen Hochschule und darüber, welche Studienbestandteile, die der / die ausländische Studierende an der KH Freiburg belegen will, voraussichtlich an der ausländischen Hochschule anerkannt werden.

(3) Die Regelung gilt insbesondere für Studierende von ausländischen Hochschulen, mit denen Partnerschaftsverträge über einen Studierendenaustausch bestehen. Die Zulassung wird in der Regel auf zwei Semester befristet. Ausländische Studierende können Leistungsnachweise erbringen, jedoch keine Abschlussprüfungen ablegen.

(4) Die Zulassung zum Studium berechtigt nicht zum berufsqualifizierenden Abschluss in einem Studiengang.

§ 11 Gasthörer*innen und Hochbegabte

(1) Wer eine hinreichende Bildung oder künstlerische Eignung nachweist, kann zur Teilnahme an einzelnen curricularen Lehrveranstaltungen zugelassen werden (Gasthörer*innenstudium). Gasthörer*innen werden weder Mitglied noch Angehörige der Hochschule gemäß § 2 der Immatrikulationsordnung und werden zu Prüfungen nicht zugelassen; Nachprüfungen für die staatliche Anerkennung ausländischer Gasthörer*innen sind zulässig. Im Gasthörer*innenstudium erbrachte Studienleistungen werden gemäß § 64 Absatz 1 LHG im Rahmen eines Studiengangs nicht anerkannt.

(2) Die Zulassung als Gasthörer*in ist schriftlich zu beantragen und die gewünschten Lehrveranstaltungen anzugeben. Über die Zulassung entscheidet die Studiengangsleitung. Der*die Bewerber*in erhalt dann einen Zulassungs- oder Ablehnungsbescheid. Die Zulassung wird jeweils für ein Semester erteilt.

(3) Eine Zulassung als Gasthörer*in zu ausgewählten Lehrveranstaltungen ist möglich, sofern ausreichende Kapazität vorhanden ist, sich die gewünschte(n) Lehrveranstaltung(en) dafür eignen und die Zulassungsgebühr entsprechend des jeweils geltenden Gebühren- und Beitragsverzeichnisses entrichtet wurde. Eine Zulassung als Gasthörer*in für Begleitveranstaltungen im Praxissemester eines Studiengangs ist möglich.

(4) Schüler*innen, die nach dem einvernehmlichen Urteil von Schule und Hochschule besondere Begabungen aufweisen, können im Einzelfall berechtigt werden, an Lehrveranstaltungen teilzunehmen, Studien- und Prüfungsleistungen sowie entsprechende Leistungspunkte zu erwerben und einzelne Studienmodule zu absolvieren. Ihre erworbenen Studien- und Prüfungsleistungen werden bei einem späteren Studium anerkannt, wenn die fachliche Gleichwertigkeit gegeben ist.

(5) Gasthörer*innen, Hochbegabte und Teilnehmende von Kontaktstudienangeboten im Sinne des § 64 LHG müssen sich vor dem Besuch von Lehrveranstaltungen oder der Nutzung von Hochschuleinrichtungen registrieren lassen, werden aber nicht immatrikuliert. Gasthörer*innen können eine Bescheinigung über die Teilnahme an Lehrveranstaltungen erhalten.

§ 12 Zurückweisung von Zulassungsanträgen

(1) Anträge auf Zulassung werden zurückgewiesen, wenn aus ihnen hervorgeht, dass der*die Bewerber*in:
1. die jeweils geltenden Zulassungsvoraussetzungen eines Studiengangs gemäß der vorliegenden Ordnung nicht vollumfänglich erfüllt,
2. die für die Zulassung erforderlichen Unterlagen nicht fristgerecht vorlegt,
3. die erforderlichen Sprachkenntnisse für den jeweiligen Studiengang nicht nachgewiesen hat,
4. an einer Krankheit leidet, durch die er*sie die Gesundheit der anderen Studierenden ernstlich gefährdet oder den ordnungsgemäßen Studienbetrieb ernstlich zu beeinträchtigen droht,
5. eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung im gleichen Studiengang endgültig nicht bestanden wurde oder der Prüfungsanspruch aus sonstigen Gründen nicht mehr besteht,
6. aufgrund beruflicher Verpflichtungen zeitlich nicht die Möglichkeit hat, sich dem Studium uneingeschränkt zu widmen und damit insbesondere die erforderlichen Lehrveranstaltungen zu besuchen und Prüfungsleistungen zu erbringen oder
7. eine sonstige öffentlich-rechtliche Vorschrift oder Verfügung einer Zulassung entgegensteht.

(2) Anträge auf Zulassung zu einem Studiengang werden ferner zurückgewiesen, wenn der*die Bewerber*in:
1. durch unanfechtbaren oder vorläufig vollziehbaren Bescheid vom Studium an allen wissenschaftlichen Hochschulen, Pädagogischen Hochschulen, Kunsthochschulen oder Hochschulen für angewandte Wissenschaften im Geltungsbereich des Grundgesetzes ausgeschlossen ist,
2. durch rechtskräftige Verurteilung vom Studium an den Hochschulen in Baden-Württemberg ausgeschlossen ist,
3. Infolge rechtskräftiger Verurteilung die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren hat,
4. als Ausländer*in keinen Aufenthaltstitel, der zur Aufnahme eines Studiums berechtigt, oder einen Aufenthaltstitel, der dieses ausschließt, oder keine Aufenthaltserlaubnis-EU besitzt,
5. wegen einer vorsätzlich begangenen Straftat zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr rechtskräftig verurteilt worden ist, die Strafe noch der unbeschränkten Auskunft unterliegt und wenn nach der Art der begangenen Straftat eine Gefährdung oder Störung des Studienbetriebs zu befürchten ist oder eine Freiheitsstrafe verbüßt.

§ 13 Zulassungs- und Ablehnungsbescheid

(1) Bewerber*innen erhalten gemäß § 9 Absatz 3 HZG einen elektronischen Zulassungsbescheid (Studienplatzangebot) oder nach Abschluss eines Zulassungsverfahrens eine Absage.

(2) Mit der Annahme des Studienplatzangebots im Onlineportal durch die*den Bewerber*in, ist die Zulassung erfolgt und die Immatrikulation beantragt.
(3) Bescheide werden online über die jeweiligen Accounts der Bewerber*innen gemäß § 5 Absatz 2 im Hochschulportal zur Verfügung gestellt. Ein im Benutzer*innenkonto zum Abruf bereitgestellter Bescheid gilt gemäß § 63 Absatz 2 LHG am vierten Tag nach Absendung der elektronischen Benachrichtigung über die Bereitstellung des Bescheids als bekannt gegeben.
(4) Werden Bewerbungen gemäß § 7 Absatz 5 abgelehnt, erhalten Bewerber*innen mit einer gültigen Bewerbung einen schriftlichen Ablehnungsbescheid, der die Gründe für die Ablehnung und die rechtlichen Hinweise zum Widerspruch enthält.
(5) Gegen eine Ablehnung der Zulassung kann die*der Bewerber*in innerhalb eines Monats nach Erhalt des Bescheids Widerspruch bei der Hochschulleitung einlegen. Der Widerspruch ist schriftlich an die Katholische Hochschule Freiburg gGmbH – Rektorat – Karlstr. 63 – 79104 Freiburg zu richten und zu begründen.

§ 14 Inkrafttreten

Die allgemeinen Bestimmungen der Zulassungsordnung – Ordnung zur Regelung von Hochschulzulassungs- und Auswahlverfahren gelten in der jeweils gültigen Fassung für Studierende, die sich ab dem Sommersemester 2025 an der Katholischen Hochschule Freiburg bewerben und im Wintersemester 2025/26 immatrikuliert werden. Bisherige Regelungen sind damit außer Kraft gesetzt.

Besondere Bestimmungen für Bachelor- und Masterstudiengänge

§ 15 Zulassung zum Bachelorstudiengang „Angewandte Pflegewissenschaft“
§ 16 Zulassung zum Bachelorstudiengang „Angewandte Theologie“
§ 17 Zulassung zum Bachelorstudiengang „Berufspädagogik im Gesundheitswesen“
§ 18 Zulassung zum Bachelorstudiengang „Heilpädagogik / Inclusive Education“
§ 19 Zulassung zum Bachelorstudiengang „Management im Gesundheitswesen“
§ 20 Zulassung zum Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit“
§ 21 Zulassung zum Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit + (berufsbegleitend)“
§ 22 unbesetzt
§ 23 unbesetzt
§ 24 unbesetzt
§ 25 unbesetzt
§ 26 Zulassung zum Masterstudiengang „Angewandte Gerontologie“ (Verbundmaster)
§ 27 Zulassung zum Masterstudiengang „Bildung im Gesundheitswesen / Education in Health Care“
§ 28 Zulassung zum Masterstudiengang „Prävention im Kindes- und Jugendalter / Klinische Heilpädagogik“
§ 29 Zulassung zum Masterstudiengang „Kunsttherapie / Art Therapy“
§ 30 Zulassung zum Masterstudiengang „Management und Führungskompetenz“

§ 15 Zulassung zum Bachelorstudiengang „Angewandte Pflegewissenschaft“

(1) Zu einem Studium in Bachelorstudiengang Angewandte Pflegewissenschaft ist berechtigt, wer die Zulassungsvoraussetzungen gemäß §§ 2 und 3 sowie die besonderen Bestimmungen gemäß § 15 Absatz 2 ff. erfüllt. Eine weitere Zulassungsvoraussetzung für den Studiengang ist gemäß § 3 Absatz 2 Nr. 1 der Nachweis über die Teilnahme an einem Studienorientierungsverfahren.

(2) Für die Vergabe von Studienplätzen im Bachelorstudiengang Angewandte Pflegewissenschaft sind je nach Studienverlauf weitere Zulassungsvoraussetzungen vorausgesetzt:
   1. Verlauf I (ausbildungsintegriert): Das Bestehen eines Ausbildungsvertrages zum*zur Gesundheits- und Krankenpfleger*in oder zum*zur Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger*in oder zum*zur Altenpfleger*in oder zum Pflegefachmann*zur Pflegefachfrau (seit 2020) und eine Bescheinigung der Berufsfachschule, in welcher die Kenntnis der Ausbildungsstätte über den Zulassungsantrag bestätigt wird;
   2. Verlauf II: Den Nachweis einer abgeschlossenen Berufsausbildung zum*zur Gesundheits- und Krankenpfleger*in oder zum*zur Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger*in oder zum*zur Altenpfleger*in oder zum Pflegefachmann*zur Pflegefachfrau (seit 2020);

(3) Die Zulassung zum Studiengang erfolgt gemäß § 5 Absätze 3, 4 und 5.

(4) Die Zulassung zu einem Probestudiums im Studiengang ist gemäß § 2 Absatz 3 Satz 2 schriftlich zu beantragen. Zu einem Probestudium im Studiengang ist berechtigt, wer
   1. eine mindestens zweijährige, dem angestrebten Studiengang fachlich entsprechende Berufsausbildung abgeschlossen hat,
   2. eine Berufserfahrung von bis zu drei Jahren in dem im angestrebten Studiengang fachlich entsprechenden Bereich nachweist; in besonders begründeten Einzelfällen kann auch beim Nachweis einer mehrjährigen herausgehobenen oder inhaltlich besonders anspruchsvollen Tätigkeit zu einem Probestudium in einen dieser Tätigkeit fachlich entsprechenden Studiengang zugelassen werden,
   3. einen schriftlichen Nachweis über ein Beratungsgespräch an der Hochschule vorlegt.

   Die Zulassung zum Probestudium erfolgt gemäß § 5 Absätze 3, 4 und 5.

(5) Die Zulassung zum Studiengang ist gemäß der §§ 5 Absatz 7, 8 Absatz 4 und 12 zu versagen.

Die besonderen Bestimmungen des § 15 der Ordnung zur Regelung von Hochschulzulassungs- und Auswahlverfahren treten zum 01.03.2025 in Kraft.

§ 16 Zulassung zum Bachelorstudiengang „Angewandte Theologie“

(1) Zu einem Studium in Bachelorstudiengang Angewandte Theologie ist berechtigt, wer die Zulassungsvoraussetzungen gemäß §§ 2 und 3 sowie die besonderen Bestimmungen gemäß §16 Absatz 2 ff. erfüllt. Eine weitere Zulassungsvoraussetzung für den Studiengang ist gemäß § 3 Absatz 2 Nr. 1 der Nachweis über die Teilnahme an einem Studienorientierungsverfahren.

(2) Die Zulassung zum Studiengang erfolgt gemäß § 5 Absätze 3, 4 und 5.

(3) Die Zulassung zu einem Probestudiums im Studiengang ist gemäß § 2 Absatz 3 Satz 3 schriftlich zu beantragen. Zu einem Probestudium im Studiengang ist berechtigt, wer

1. eine mindestens zweijährige, dem angestrebten Studiengang fachlich entsprechende Berufsausbildung abgeschlossen hat,
2. eine Berufserfahrung von bis zu drei Jahren in dem im angestrebten Studiengang fachlich entsprechenden Bereich nachweist; in besonders begründeten Einzelfällen kann auch beim Nachweis einer mehrjährigen herausgehobenen oder inhaltlich besonders anspruchsvollen Tätigkeit zu einem Probestudium in einen dieser Tätigkeit fachlich entsprechenden Studiengang zugelassen werden,
3. einen schriftlichen Nachweis über ein Beratungsgespräch an der Hochschule vorlegt.

Die Zulassung zum Probestudium erfolgt gemäß § 5 Absätze 3, 4 und 5.

(4) Die Zulassung zum Studiengang ist gemäß der §§ 5 Absatz 7, 8 Absatz 4 und 12 zu versagen.

Die besonderen Bestimmungen des § 16 der Ordnung zur Regelung von Hochschulzulassungs- und Auswahlverfahren treten zum 01.03.2025 in Kraft.

§ 17 Zulassung zum Bachelorstudiengang „Berufspädagogik im Gesundheitswesen“

(1) Zu einem Studium in Bachelorstudiengang Berufspädagogik im Gesundheitswesen ist berechtigt, wer die Zulassungsvoraussetzungen gemäß §§ 2 und 3 sowie die besonderen Bestimmungen gemäß § 17 Absatz 2 ff. erfüllt. Eine weitere Zulassungsvoraussetzung für den Studiengang ist gemäß § 3 Absatz 2 Nr. 1 der Nachweis über die Teilnahme an einem Studienorientierungsverfahren.

(2) Für die Vergabe von Studienplätzen im Bachelorstudiengang Berufspädagogik im Gesundheitswesen ist weiter vorausgesetzt, dass eine in der Regel dreijährige abgeschlossene Berufsausbildung in einem Pflegeberuf oder in einem anderen Gesundheitsfachberuf oder einer mindestens dreijährige Berufsausbildung mit Bezug zum Gesundheitswesen oder mindestens dreijährigen Berufsausbildung und Berufspraxis im Gesundheitswesen, nachgewiesen ist.

(3) Die Zulassung zum Studiengang erfolgt gemäß § 5 Absätze 3, 4 und 5.

(4) Die Zulassung zu einem Probestudiums im Studiengang ist gemäß § 2 Absatz 3 Satz 2 schriftlich zu beantragen. Zu einem Probestudium im Studiengang ist berechtigt, wer

1. eine mindestens zweijährige, dem angestrebten Studiengang fachlich entsprechende Berufsausbildung abgeschlossen hat,
2. eine Berufserfahrung von bis zu drei Jahren in dem im angestrebten Studiengang fachlich entsprechenden Bereich nachweist; in besonders begründeten Einzelfällen kann auch beim Nachweis einer mehrjährigen herausgehobenen oder inhaltlich besonders anspruchsvollen Tätigkeit zu einem Probestudium in einen dieser Tätigkeit fachlich entsprechenden Studiengang zugelassen werden,
3. einen schriftlichen Nachweis über ein Beratungsgespräch an der Hochschule vorlegt.

Die Zulassung zum Probestudium erfolgt gemäß § 5 Absätze 3, 4 und 5.

(5) Die Zulassung zum Studiengang ist gemäß der §§ 5 Absatz 7, 8 Absatz 4 und 12 zu versagen.

Die besonderen Bestimmungen des § 17 der Ordnung zur Regelung von Hochschulzulassungs- und Auswahlverfahren treten zum 01.03.2025 in Kraft.

§ 18 Zulassung zum Bachelorstudiengang „Heilpädagogik / Inclusive Education“

(1) Zu einem Studium in Bachelorstudiengang Heilpädagogik / Inclusive Education ist berechtigt, wer die Zulassungsvoraussetzungen gemäß §§ 2 und 3 sowie die besonderen Bestimmungen gemäß § 18 Absatz 2 ff. erfüllt. Eine weitere Zulassungsvoraussetzung für den Studiengang ist gemäß § 3 Absatz 2 Nr. 1 der Nachweis über die Teilnahme an einem Studienorientierungsverfahren.

(2) Für die Vergabe von Studienplätzen im Bachelorstudiengang Heilpädagogik / Inclusive Education ist für die Zulassung in das verkürzte Studium mit einer Regelstudienzeit von 5 Semestern für Fachschulabsolvent*innen der Nachweis einer abgeschlossenen Berufsausbildung zum*zur Erzieher*in, Heilerziehungspfleger*in oder Heilpädagog*in oder den Nachweis einer vergleichbaren Berufsausbildung, die dem Studiengang fachlich entspricht, vorausgesetzt.

(3) Die Zulassung zum Studiengang erfolgt gemäß § 5 Absätze 3, 4 und 5.

(4) Die Zulassung zu einem Probestudiums im Studiengang ist gemäß § 2 Absatz 3 Satz 3 schriftlich zu beantragen. Zu einem Probestudium im Studiengang ist berechtigt, wer

1. eine mindestens zweijährige, dem angestrebten Studiengang fachlich entsprechende Berufsausbildung abgeschlossen hat,
2. eine Berufserfahrung von bis zu drei Jahren in dem im angestrebten Studiengang fachlich entsprechenden Bereich nachweist; in besonders begründeten Einzelfällen kann auch beim Nachweis einer mehrjährigen herausgehobenen oder inhaltlich besonders anspruchsvollen Tätigkeit zu einem Probestudium in einen dieser Tätigkeit fachlich entsprechenden Studiengang zugelassen werden,
3. einen schriftlichen Nachweis über ein Beratungsgespräch an der Hochschule vorlegt.

Die Zulassung zum Probestudium erfolgt gemäß § 5 Absätze 3, 4 und 5.

(5) Die Zulassung zum Studiengang ist gemäß der §§ 5 Absatz 7, 8 Absatz 4 und 12 zu versagen.

Die besonderen Bestimmungen des § 18 der Ordnung zur Regelung von Hochschulzulassungs- und Auswahlverfahren treten zum 01.03.2025 in Kraft.

§ 19 Zulassung zum Bachelorstudiengang „Management im Gesundheitswesen“

(1) Zu einem Studium in Bachelorstudiengang Management im Gesundheitswesen ist berechtigt, wer die Zulassungsvoraussetzungen gemäß §§ 2 und 3 sowie die besonderen Bestimmungen gemäß § 19 Absatz 2 ff. erfüllt. Eine weitere Zulassungsvoraussetzung für den Studiengang ist gemäß § 3 Absatz 2 Nr. 1 der Nachweis über die Teilnahme an einem Studienorientierungsverfahren.

(2) Für die Vergabe von Studienplätzen im Bachelorstudiengang Management im Gesundheitswesen ist weiter vorausgesetzt, dass eine in der Regel dreijährige abgeschlossene Berufsausbildung in einem Pflegeberuf oder in einem anderen Gesundheitsfachberuf oder eine mindestens dreijährige Berufsausbildung mit Bezug zum Gesundheitswesen oder mindestens dreijährige Berufsausbildung und Berufspraxis im Gesundheitswesen, nachgewiesen ist.

(3) Die Zulassung zum Studiengang erfolgt gemäß § 5 Absätze 3, 4 und 5.

(4) Die Zulassung zu einem Probestudiums im Studiengang ist gemäß § 2 Absatz 3 Satz 2 schriftlich zu beantragen. Zu einem Probestudium im Studiengang ist berechtigt, wer

1. eine mindestens zweijährige, dem angestrebten Studiengang fachlich entsprechende Berufsausbildung abgeschlossen hat,
2. eine Berufserfahrung von bis zu drei Jahren in dem im angestrebten Studiengang fachlich entsprechenden Bereich nachweist; in besonders begründeten Einzelfällen kann auch beim Nachweis einer mehrjährigen herausgehobenen oder inhaltlich besonders anspruchsvollen Tätigkeit zu einem Probestudium in einen dieser Tätigkeit fachlich entsprechenden Studiengang zugelassen werden,
3. einen schriftlichen Nachweis über ein Beratungsgespräch an der Hochschule vorlegt.

Die Zulassung zum Probestudium erfolgt gemäß § 5 Absätze 3, 4 und 5.

(5) Die Zulassung zum Studiengang ist gemäß der §§ 5 Absatz 7, 8 Absatz 4 und 12 zu versagen.

Die besonderen Bestimmungen des § 19 der Ordnung zur Regelung von Hochschulzulassungs- und Auswahlverfahren treten zum 01.03.2025 in Kraft.

§ 20 Zulassung zum Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit“

(1) Zu einem Studium in Bachelorstudiengang Soziale Arbeit ist berechtigt, wer die Zulassungsvoraussetzungen gemäß der §§ 2 und 3 sowie die besonderen Bestimmungen gemäß § 20 Absatz 2 ff. erfüllt. Eine weitere Zulassungsvoraussetzung für den Studiengang ist der Nachweis über die Teilnahme eine Studienorientierungsverfahrens gemäß § 3 Absatz 2 Nr. 1 und § 60 LHG.

(2) Übersteigt die Zahl der Bewerbungen die Zahl der verfügbaren Studienplätze, wird gemäß § 7 ein Auswahlverfahren durchgeführt. Es werden maximal 30 Punkte vergeben. Folgenden Auswahlkriterien liegen der Bewertung von Bewerbungen zugrunde:

1. Der Notendurchschnitt des hochschulzugangsberechtigenden Zeugnisses. Die Höchstpunktzahl ist 10,0 Punkte bei einem Notendurchschnitt von 1,0. Je Zehntel an Notendifferenz gibt es 3 Zehntel an Punktedifferenz. Abiturient*innen erhalten einen Punkt Aufschlag, wenn die Höchstpunktzahl von 10,0 nicht überschritten wird.

Note	1,0	1,1	1,2	1,3	1,4	1,5	1,6	1,7	1,8	1,9	2,0	2,1	2,2	2,3	2,4	2,5	2,6	2,7	2,8	2,9	3,0	3,1	3,2	3,3	3,4	3,5	3,6	3,7	3,8	3,9	4,0
Punkte	10	9,7	9,4	9,1	8,8	8,5	8,2	7,9	7,6	7,3	7,0	6,7	6,4	6,1	5,8	5,5	5,2	4,9	4,6	4,3	4,0	3,7	3,4	3,1	2,8	2,5	2,2	1,9	1,6	1,3	1,0

   Die Mindestpunktzahl ist 1,0;
2. nachgewiesene haupt- / nebenberufliche oder ehrenamtliche Tätigkeit im kirchlichen und im sozialen bzw. im Hinblick auf den angestrebten Studiengang relevanten Bereich, insbesondere FSJ (freiwilliges soziales Jahr) / BFD (Bundesfreiwilligendienst) / Tätigkeit im Entwicklungsdienst, Ableistung des Wehr- bzw. Zivildienstes, werden entsprechend eines Vollzeitäquivalents auch in Kombination ab einer Dauer von 6 bis 12 Monaten mit 1,0 Punkt, ab 12 bis 24 Monate mit 2,0 Punkten und ab 24 Monate mit 3,0 Punkten bewertet. Die Höchstpunktzahl ist 3,0;
3. besondere Vorbildung, praktische Tätigkeiten, oder außerschulische Leistungen und Qualifikationen, die über die fachspezifische Eignung Auskunft geben, wird entsprechend eines Vollzeitäquivalents auch in Kombination ab einer Dauer von 6 bis 12 Monaten mit 1,0 Punkt, ab 12 bis 24 Monaten mit 2,0 Punkten und ab 24 Monaten mit 3,0 Punkten bewertet. Die Höchstpunktzahl ist 3,0;
4. besondere fachspezifische Qualifikationen, Fort- und Weiterbildungen, werden entsprechend eines Vollzeitäquivalents auch in Kombination ab einem Umfang von 100 bis 200 Stunden mit 1,0 Punkt, ab 200 bis 300 Stunden mit 2,0 Punkten und ab 300 Stunden mit 3,0 Punkten bewertet. Die Höchstpunktzahl ist 3,0;
5. ein Nachweis über eine Absage aus einem vorausgegangenen Bewerbungsverfahren an der Hochschule gemäß § 27 Absatz 2 HZVO (Wartesemester) wird ab einer Dauer von 1 Semester mit 1,0 Punkt, von 2 Semestern mit 2,0 Punkten und ab 3 Semestern mit 3,0 Punkten bewertet. Die Höchstpunktzahl ist 3,0;
6. eine Bescheinigung über Schutzzeiten entsprechend § 3 Absatz 1, § 6 Absatz 1 des Mutterschutzgesetzes und Elternzeit entsprechend § 15 Absätze 1 bis 3 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes, wird für die Dauer von einem Jahr mit 1,0 Punkt, von 2 Jahren mit

KATHOLISCHE HOCHSCHULE FREIBURG

2,0 Punkten und für 3 Jahre und mehr mit 3,0 Punkten bewertet. Die Höchstpunktzahl ist 3,0;

7. ein Nachweis über Zeiten der Pflege einer oder eines nahen Angehörigen im Sinne von § 7 Absatz 3 des Pflegezeitgesetzes, die oder der pflegebedürftig im Sinne der §§ 14 und 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch ist, wird für die Dauer von einem Jahr mit 1,0 Punkt, von 2 Jahren mit 2,0 Punkten und für 3 Jahre und mehr mit 3,0 Punkten bewertet. Die Höchstpunktzahl ist 3,0;
8. Härten in der sozialen Situation, insbesondere in persönlicher oder familiärer Hinsicht, aus welcher die nicht selbst zu vertretenden Umstände hervorgehen, die den*die Bewerber*in daran gehindert haben, einen für die Auswahl nach dem Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung besseren Wert zu erreichen. Ausgenommen sind hiervon Umstände, die durch Nr. 6 und 7 geltend gemacht werden können. Wird die Härte durch den*die Bewerber*in glaubhaft gemacht, werden 1,0 Punkte vergeben. Werden beispiellose Härten glaubhaft gemacht, werden 2,0 Punkte vergeben. Die Höchstpunktzahl ist 2,0;

(3) Die Zulassung zum Studiengang ist gemäß der §§ 5 Absatz 7, 8 Absatz 4 und 12 zu versagen.

Die besonderen Bestimmungen des § 20 der Ordnung zur Regelung von Hochschulzulassungs- und Auswahlverfahren treten zum 01.03.2026 in Kraft.

§ 21 Zulassung zum Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit + (berufsbegleitend)“

(1) Zu einem Studium in Bachelorstudiengang Soziale Arbeit + (berufsbegleitend) ist berechtigt, wer die Zulassungsvoraussetzungen gemäß §§ 2 und 3 sowie die besonderen Bestimmungen gemäß § 21 Absatz 2 ff. erfüllt. Eine weitere Zulassungsvoraussetzung für den Studiengang ist gemäß § 3 Absatz 2 Nr. 1 der Nachweis über die Teilnahme an einem Studienorientierungsverfahren.

(2) Für die Vergabe von Studienplätzen im Bachelorstudiengang Soziale Arbeit + (berufsbegleitend) sind je nach Studienverlauf weitere Zulassungsvoraussetzungen vorausgesetzt:
   1. Der Nachweis über eine mindestens einjährige Berufserfahrung, die dem Studiengang Soziale Arbeit Plus fachlich entspricht und
   2. der Nachweis über eine Erwerbstätigkeit während dem Studium im Umfang von mindestens 30% der tarifüblichen Arbeitszeit bei einer Erwerbstätigkeit in Vollzeit und sollte 28 Stunden pro Woche nicht überschreiten. Sie ist auszuüben in einer geeigneten Einrichtung der Berufspraxis Sozialer Arbeit unter fachspezifischer Anleitung, entsprechend der geltenden Praxisrichtlinien.

(3) Die Zulassung zum Studiengang erfolgt gemäß § 5 Absätze 3, 4 und 5.

(4) Die Zulassung zu einem Probestudiums im Studiengang ist gemäß § 2 Absatz 3 Satz 3 schriftlich zu beantragen. Zu einem Probestudium im Studiengang ist berechtigt, wer
   1. eine mindestens zweijährige, dem angestrebten Studiengang fachlich entsprechende Berufsausbildung abgeschlossen hat,
   2. eine Berufserfahrung von bis zu drei Jahren in dem im angestrebten Studiengang fachlich entsprechenden Bereich nachweist; in besonders begründeten Einzelfällen kann auch beim Nachweis einer mehrjährigen herausgehobenen oder inhaltlich besonders anspruchsvollen Tätigkeit zu einem Probestudium in einen dieser Tätigkeit fachlich entsprechenden Studiengang zugelassen werden,
   3. einen schriftlichen Nachweis über ein Beratungsgespräch an der Hochschule vorlegt.

   Die Zulassung zum Probestudium erfolgt gemäß § 5 Absätze 3, 4 und 5.

(5) Die Zulassung zum Studiengang ist gemäß der §§ 5 Absatz 7, 8 Absatz 4 und 12 zu versagen.

Die besonderen Bestimmungen des § 21 der Ordnung zur Regelung von Hochschulzulassungs- und Auswahlverfahren treten zum 01.06.2025 in Kraft.

§ 26 Zulassung zum Masterstudiengang „Angewandte Gerontologie“ (Verbundmaster)

(1) Zu einem Studium in Masterstudiengang Angewandte Gerontologie ist berechtigt, wer die Zulassungsvoraussetzungen gemäß §§ 2 und 4 sowie die besonderen Bestimmungen gemäß § 26 Absatz 2 ff. erfüllt.
(2) Die Zulassung zum Studiengang erfolgt gemäß § 5 Absätze 3, 4 und 5.
(3) Die Zulassung zum Masterstudiengang Angewandte Gerontologie setzt voraus:
   1. den Nachweis eines abgeschlossenen Hochschulstudiums mit 210 ECTS-Punkten an einer in- oder ausländischen Hochschule oder einer durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannter Zugangsberechtigung für einen Masterstudiengang;
   2. Nachweis von mindestens einem Jahr berufspraktischer Erfahrung, die an den Masterstudiengang anschlussfähig ist;
   3. Nachweis von mindestens zwei abgeschlossenen wissenschaftlichen Weiterbildungen bzw. Kontaktstudiengängen im Bereich der Angewandten Gerontologie, erworben bei den Kooperationspartnern des Masters Angewandte Gerontologie (Hochschule Mannheim, Katholische Hochschule Freiburg) im Umfang von insgesamt 60 ECTS, die gemäß der Anrechnungsordnung der KH Freiburg angerechnet werden können (pauschale Anrechnung), oder
   4. Nachweis von mindestens einer abgeschlossenen wissenschaftlichen Weiterbildung bzw. Kontaktstudiengängen im Bereich der Angewandten Gerontologie der KH Freiburg oder der Hochschule Mannheim. Ein Nachweis für Leistungen im Umfang von mindestens 30 weiteren ECTS aus wissenschaftlichen Weiterbildungen bzw. Kontaktstudiengängen, die nicht an einer der oben genannten Verbundhochschulen erworben wurden, aber dennoch gemäß der Anrechnungsordnung der KH Freiburg angerechnet werden können, kann durch individuelle Anrechnung von der Studiengangsleitung zur Anrechnung geprüft werden;
(4) Studienbewerber*innen mit Bachelorabschlüssen, die 180 ECTS-Punkte umfassen, können ebenfalls zugelassen werden, wenn die vorgesehene fachlich-inhaltliche Qualifikation nachgewiesen ist. Sie werden bei der Bewerbung darauf hingewiesen, dass er*sie nach Abschluss des Masterstudiums insgesamt weniger als 300 ECTS-Punkte erworben haben wird. Eine Anrechnung von 30 ECTS ist möglich und wird in der jeweils geltenden Studien- und Prüfungsordnung geregelt.
(5) Die Zulassung zum Studiengang ist gemäß der §§ 5 Absatz 7, 8 Absatz 4 und 12 zu versagen.

Die besonderen Bestimmungen des § 26 der Ordnung zur Regelung von Hochschulzulassungs- und Auswahlverfahren treten zum 01.06.2025 in Kraft.

§ 27 Zulassung zum Masterstudiengang „Bildung im Gesundheitswesen / Education in Health Care“

(1) Zu einem Studium in Masterstudiengang Bildung im Gesundheitswesen / Education in Health Care ist berechtigt, wer die Zulassungsvoraussetzungen gemäß §§ 2 und 4 sowie die besonderen Bestimmungen gemäß § 27 Absatz 2 ff. erfüllt.

(2) Die Zulassung zum Studiengang erfolgt gemäß § 5 Absätze 3, 4 und 5. Sollten mehrere Bewerber*innen als Studienplätze vorhanden sein, wird über ein Auswahlverfahren gemäß § 7 für die Vergabe der Studienplätze durchgeführt.

(3) Die Zulassung zum Masterstudiengang Bildung im Gesundheitswesen / Education in Health Care setzt voraus:
   1. den Nachweis eines Hochschulabschlusses in einem Bachelorstudiengang bzw. einem Diplomstudiengang der Pflegepädagogik oder der Berufspädagogik im Gesundheitswesen oder
   2. den Nachweis eines Hochschulabschlusses in einem zu Nr. 1 thematisch verwandten Diplomstudiengang oder Bachelorstudiengang gemäß § 4 Absatz 2 Nr. 9 und den Nachweis, berufspädagogische Kompetenzen erworben zu haben (gemäß Absatz 5);
   3. ein Motivationsschreiben im Umfang von etwa 3.000 Zeichen (2 Normseiten), aus dem die individuelle Studienmotivation der Bewerber*innen hervor geht und dargelegt wird, wie das geplante Masterstudium an den bisherigen Bildungsweg anschließt und welche beruflichen Perspektiven sich daraus für den*die Bewerber*in eröffnen.

(4) Zum Masterstudiengang „Bildung im Gesundheitswesen / Education in Health Care“ werden zugelassen
   1. mit einer Quote von mind. 80% Absolvent*innen eines Bachelorstudiengangs bzw. Diplomstudiengangs der Pflegepädagogik oder der Berufspädagogik im Gesundheitswesen und
   2. mit einer Quote von max. 20% Absolvent*innen gemäß Absatz 3 Nr. 2 Studiengänge, die den Erwerb berufspädagogischer Kompetenzen nachgewiesen haben (gemäß Absatz 5)

(5) Bewerber*innen mit einem Hochschulabschluss in einem verwandten Bachelor- bzw. Diplomstudiengang gemäß Absatz 3 Nr. 2 müssen den Erwerb berufspädagogischer Kompetenzen wie folgt belegen:
   1. Nachweis von Modulen und Lehrveranstaltungen mit einem berufspädagogischen Profil aus dem Bachelor- bzw. Diplomstudiengang;
   2. Nachweis gleichwertiger Kompetenzen und Fähigkeiten, die im Rahmen einer Lehrtätigkeit an einer Bildungsinstitution im Gesundheitswesen erworben wurden; z.B. Lehrtätigkeit in einem Umfang von in der Regel mindestens 50 UE im Anschluss an die Berufsausbildung oder Anstellung an einer Gesundheits- oder Pflegeschule bzw. Weiterbildungsinstitut;
   3. Nachweis einer berufspädagogischen Weiterbildungsmaßnahme, wenn diese folgenden Kriterien entspricht:
      a. **Kontinuität:** Die Weiterbildung muss einen Umfang von mindestens 200 Stunden haben, die thematisch in sich geschlossen, kohärent und in den Einzelmodulen aufeinander bezogen sind (z.B. Praxisanleitungsausbildung).

KATHOLISCHE HOCHSCHULE FREIBURG

b. **Spezifik:** Die Weiterbildung muss bezogen auf den ersten Studienabschluss oder den angestrebten Studienabschluss inhaltlich einschlägig sein.

Für den Nachweis berufspädagogischer Kompetenzen können die Kriterien unter 1 bis 3 kumuliert werden.

(6) Studienbewerber*innen mit Bachelorabschlüssen, die 180 ECTS-Punkte umfassen, können ebenfalls zugelassen werden, wenn die vorgesehene fachlich-inhaltliche Qualifikation nachgewiesen ist. Sie werden bei der Bewerbung darauf hingewiesen, dass er*sie nach Abschluss des Masterstudiums insgesamt weniger als 300 ECTS-Punkte erworben haben wird. Eine Anrechnung von 30 ECTS ist möglich und wird in der jeweils geltenden Studien- und Prüfungsordnung geregelt.

(7) Die Zulassung zum Studiengang ist gemäß der §§ 5 Absatz 7, 8 Absatz 4 und 12 zu versagen.

Die besonderen Bestimmungen des § 27 der Ordnung zur Regelung von Hochschulzulassungs- und Auswahlverfahren treten zum 01.06.2025 in Kraft.

§ 28 Zulassung zum Masterstudiengang „Prävention und Intervention im Kindes- und Jugendalter / Klinische Heilpädagogik“

(1) Zu einem Studium in Masterstudiengang Prävention und Intervention im Kindes- und Jugendalter / Klinische Heilpädagogik ist berechtigt, wer die Zulassungsvoraussetzungen gemäß §§ 2 und 4 sowie die besonderen Bestimmungen gemäß § 28 Absatz 2 ff. erfüllt.

(2) Übersteigt die Zahl der Bewerbungen die Zahl der verfügbaren Studienplätze, wird gemäß § 7 ein Auswahlverfahren durchgeführt. Es werden maximal 14 Punkte vergeben. Folgenden Auswahlkriterien liegen der Bewertung von Bewerbungen zugrunde:

1. Der Notendurchschnitt des Hochschulabschlusses in einem Bachelorstudiengang oder Diplomstudiengang Heilpädagogik oder eines verwandten Studiengangs gemäß § 4 Absatz 2 Nr. 9 an einer in- oder ausländischen Hochschule oder einer durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannten Zugangsberechtigung für einen Masterstudiengang an einer Hochschule. Ist das grundständige Studium zum Zeitpunkt der Bewerbung noch nicht abgeschlossen, wird das arithmetische Mittel der bisherigen Modulnoten bei der Bewerbung berücksichtigt. Bei einem Notendurchschnitt von 1,0 bis 1,3 werden 4,0 Punkte, bei einem Notendurchschnitt von 1,4 bis 1,7 werden 3,0 Punkte, bei einem Notendurchschnitt von 1,8 bis 2,3 werden 2,0 Punkte und bei einem Notendurchschnitt von 2,4 bis 2,7 werden 1,0 Punkt vergeben. Bei einem Notendurchschnitt ab 2,8 werden keine Punkte vergeben.

Note	1,0 – 1,3	1,4 – 1,7	1,8 – 2,3	2,4 – 2,7	ab 2,8
Punkte	4	3	2	1	0

   Die Höchstpunktzahl ist 4,0 Punkte;
2. Absolvent*innen des grundständigen Bachelorstudiengangs Heilpädagogik erhalten 2,0 Punkte, verwandte Studiengänge können je nach dem Grad der Anschlussfähigkeit an den Masterstudiengang höchstens 1,0 Punkte erhalten. Die Höchstpunktzahl ist 2,0 Punkte;
3. Nachweis einer 100 tägigen Berufs- bzw. Praxiserfahrung in einem heilpädagogischen Arbeitsfeld mit einem Umfang von 100% oder einem entsprechenden Vollzeitäquivalent während dem Erwerb oder nach Beendigung des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses. Darüber hinaus nachgewiesene Berufserfahrung wird ab einer Dauer ab 100 bis 200 Tagen mit 1,0 Punkten, ab 200 bis 300 Tagen mit 2,0 Punkten, ab 300 bis 400 Tagen mit 3,0 und ab einer Dauer von 400 Tagen mit 4,0 Punkten bewertet. Die Höchstpunktzahl ist 4,0;
4. ein Nachweis über eine Absage aus einem vorausgegangenen Bewerbungsverfahren an der Hochschule gemäß § 27 Absatz 2 HZVO (Wartesemester) wird ab einer Dauer von einem Semester mit 1,0 Punkten bewertet. Die Höchstpunktzahl ist 1,0 Punkte;
5. eine Bescheinigung über Schutzzeiten entsprechend § 3 Absatz 1, § 6 Absatz 1 des Mutterschutzgesetzes und Elternzeit entsprechend § 15 Absätze 1 bis 3 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes, wird für die Dauer ab einem Jahr mit 1,0 Punkten bewertet oder ein Nachweis über Zeiten der Pflege einer oder eines nahen Angehörigen im Sinne von § 7

Absatz 3 des Pflegezeitgesetzes, die oder der pflegebedürftig im Sinne der §§ 14 und 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch ist, wird für die Dauer ab einem Jahr mit 1,0 Punkten bewertet. Die Höchstpunktzahl ist 1,0;

6. ein Nachweis über Härten in der sozialen Situation, insbesondere in persönlicher oder familiärer Hinsicht, aus welcher die nicht selbst zu vertretenden Umstände hervorgehen, die den*die Bewerber*in daran gehindert haben, einen für die Auswahl nach dem Ergebnis des grundständigen Hochschulabschlusses besseren Wert zu erreichen. Wird die Härte durch den*die Bewerber*in glaubhaft gemacht, werden 1,0 Punkte vergeben. Die Höchstpunktzahl ist 1,0;
7. für ein Motivationsschreiben im Umfang von etwa 1.500 Zeichen (1 Normseite), aus dem der Bezug der bisherigen akademischen Ausgangbasis (Studium) und Praxiserfahrungen zu den angebotenen Studieninhalten des Masterstudiengangs dargelegt wird und aus dem hervor geht, wie das geplante Masterstudium an den bisherigen Bildungsweg anschließt und welche beruflichen Perspektiven sich daraus für den*die Bewerber*in eröffnen, werden 1,0 Punkte vergeben. Die Höchstpunktzahl ist 1,0;

(3) Studienbewerber*innen mit Bachelorabschlüssen, die 180 ECTS-Punkte umfassen, können ebenfalls zugelassen werden, wenn die vorgesehene fachlich-inhaltliche Qualifikation nachgewiesen ist. Sie werden bei der Bewerbung darauf hingewiesen, dass er*sie nach Abschluss des Masterstudiums insgesamt weniger als 300 ECTS-Punkte erworben haben wird. Eine Anrechnung von 30 ECTS ist möglich und wird in der jeweils geltenden Studien- und Prüfungsordnung geregelt.

(4) Die Zulassung zum Studiengang ist gemäß der §§ 5 Absatz 7, 8 Absatz 4 und 12 zu versagen.

Die besonderen Bestimmungen des § 28 der Ordnung zur Regelung von Hochschulzulassungs- und Auswahlverfahren treten zum 01.06.2025 in Kraft.

§ 29 Zulassung zum Masterstudiengang „Kunsttherapie / Art Therapy“

(1) Zu einem Studium in Masterstudiengang Kunsttherapie / Art Therapy ist berechtigt, wer die Zulassungsvoraussetzungen gemäß §§ 2 und 4 sowie die besonderen Bestimmungen gemäß § 29 Absatz 2 ff. erfüllt.

(2) Die Zulassung zum Studiengang erfolgt gemäß § 5 Absätze 3, 4 und 5. Sollten mehrere Bewerber*innen als Studienplätze vorhanden sein, wird über ein Auswahlverfahren gemäß § 7 für die Vergabe der Studienplätze durchgeführt.

(3) Die Zulassung zum Masterstudiengang Kunsttherapie / Art Therapy setzt voraus:

1. den Nachweis eines Hochschulabschlusses in einem Bachelorstudiengang oder Diplomstudiengang in einem gesundheitswissenschaftlichen, sozial- und heilpädagogischen, pädagogischen oder künstlerischen Fach an einer in- oder ausländischen Hochschule oder einer von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannten Zugangsberechtigung für einen Masterstudiengang,
2. den Nachweis des erfolgreichen Abschlusses der Wissenschaftlichen Weiterbildung „Kunsttherapie / Art Therapy“ am IWW der KH Freiburg bzw. mindestens den Nachweis über die erfolgreich absolvierten Module 2, 3, 7, 8 sowie die Veranstaltungen 4.1, 4.2 und 4.3 aus Modul 4, oder vergleichbare Qualifikationen, die nicht über Nr. 1 geltend gemacht werden können,
3. den Nachweis einer in der Regel einjährigen Berufs- bzw. Praxiserfahrung in einem Arbeitsfeld mit Bezug zur Kunsttherapie mit einem Umfang von 100 % oder einem entsprechendem Vollzeitäquivalent während dem Erwerb oder nach Beendigung des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses,
4. dem Ergebnis des Aufnahmegesprächs, in dem grundlegend für die Teilnahme die Bereitschaft zur Auseinandersetzung mit dem Spektrum bildnerischer Materialien und Gestaltungsprozessen im Kontext von Selbst- und Gruppenerfahrung, sowie eine begründete Darstellung des eigenen Bezugs zur kreativ-künstlerischen Praxis abgeklärt werden. Ein Nachweis künstlerischer Eignung (Mappenvorlage) ist nicht erforderlich.
5. ein Motivationsschreiben im Umfang von etwa 3.000 Zeichen (2 Normseiten), aus dem die individuelle Studienmotivation der Bewerber*innen hervor geht und dargelegt wird, wie das geplante Masterstudium an den bisherigen Bildungsweg anschließt und welche beruflichen Perspektiven sich daraus für den*die Bewerber*in eröffnen.

(4) Zum Masterstudiengang Kunsttherapie / Art Therapy werden zugelassen

1. mit einer Quote von mind. 80% Absolvent*innen der Wissenschaftlichen Weiterbildung „Kunsttherapie / Art Therapy“ des IWW der KH Freiburg und
2. mit einer Quote von max. 20% Bewerber*innen mit zu Nr. 1 vergleichbaren Qualifikationen gemäß Absatz 3 Nr. 2.

(5) Bewerber*innen, die sich gemäß Absatz 3 Nr. 2 mit vergleichbaren Qualifikationen bewerben, müssen deren Gleichwertigkeit bzgl. Umfang, Inhalt und Niveau zu den Modulen der Wissenschaftlichen Weiterbildung Kunsttherapie / Art Therapy nachweisen. Wird die Äquivalenz nicht

vollumfänglich nachgewiesen, sind fehlende Kompetenzerwerbe nachzuholen. Eine Zulassung erfolgt hier unter Vorbehalt.

(6) Studienbewerber*innen mit Bachelorabschlüssen, die 180 ECTS-Punkte umfassen, können ebenfalls zugelassen werden, wenn die vorgesehene fachlich-inhaltliche Qualifikation nachgewiesen ist. Sie werden bei der Bewerbung darauf hingewiesen, dass er*sie nach Abschluss des Masterstudiums insgesamt weniger als 300 ECTS-Punkte erworben haben wird. Eine Anrechnung von 30 ECTS ist möglich und wird in der jeweils geltenden Studien- und Prüfungsordnung geregelt.

(7) Die Zulassung zum Studiengang ist gemäß der §§ 5 Absatz 7, 8 Absatz 4 und 12 zu versagen.

Die besonderen Bestimmungen des § 29 der Ordnung zur Regelung von Hochschulzulassungs- und Auswahlverfahren treten zum 01.06.2025 in Kraft.

KATHOLISCHE HOCHSCHULE FREIBURG

§ 30 Zulassung zum Masterstudiengang „Management und Führungskompetenz“

(1) Zu einem Studium in Masterstudiengang Management und Führungskompetenz ist berechtigt, wer die Zulassungsvoraussetzungen gemäß §§ 2 und 4 sowie die besonderen Bestimmungen gemäß § 30 Absatz 2 ff. erfüllt.

(2) Die Zulassung zum Studiengang erfolgt gemäß § 5 Absätze 3, 4 und 5. Sollten mehrere Bewerber*innen als Studienplätze vorhanden sein, wird über ein Auswahlverfahren gemäß § 7 für die Vergabe der Studienplätze durchgeführt.

(3) Die Zulassung zum Masterstudiengang Management und Führungskompetenz setzt zusätzlich voraus:

1. den Nachweis eines Abschlusses in einem grundständigen Studiengang an einer in- oder ausländischen Hochschule oder einer durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannter Zugangsberechtigung für einen Masterstudiengang;
2. eine nachgewiesene qualifizierte Berufspraxis von mindestens einem Jahr nach dem ersten Studienabschluss, oder den Nachweis einer Projektstelle im Rahmen des Programms „Projekt und Studium“.

(4) Studienbewerber*innen mit Bachelorabschlüssen, die 180 ECTS-Punkte umfassen, können ebenfalls zugelassen werden, wenn die vorgesehene fachlich-inhaltliche Qualifikation nachgewiesen ist. Sie werden bei der Bewerbung darauf hingewiesen, dass er*sie nach Abschluss des Masterstudiums insgesamt weniger als 300 ECTS-Punkte erworben haben wird. Eine Anrechnung von 30 ECTS ist möglich und wird in der jeweils geltenden Studien- und Prüfungsordnung geregelt.

(5) Die Zulassung zum Studiengang ist gemäß der §§ 5 Absatz 7, 8 Absatz 4 und 12 zu versagen.

Die besonderen Bestimmungen des § 30 der Ordnung zur Regelung von Hochschulzulassungs- und Auswahlverfahren treten zum 01.06.2025 in Kraft.